Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Dezember 2025
(OR. en)

16999/25

ECOFIN 1774
UEM 645
FIN 1577
ECB
EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Dezember 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 793 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 793 final.

Anl.: COM(2025) 793 final

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2025
COM(2025) 793 final

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

{SWD(2025) 430 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[1], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem Deutschland am 28. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)[2]. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 14. Februar 2023[3], 8. Dezember 2023[4], 16. Juli 2024[5] und 8. Juli 2025[6] geändert.

(2) Am 11. Dezember 2025 ersuchte Deutschland die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legte Deutschland einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

(3) Die Änderungen am RRP, die Deutschland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 35 Maßnahmen.

(4) Nach Angaben Deutschlands sind vier Maßnahmen aufgrund der veränderten Marktnachfrage nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahmen 1.1.2 (Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie), 1.2.6 (Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr), 2.1.3 (IPCEI Nächste Generation von

1 ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj.
2 Siehe Dok. ST 10158/21 INIT und ST 10158/21 ADD 1.
3 Siehe Dok. ST 5536/23 INIT.
4 Siehe Dok. ST 15572/23 INIT.
5 Siehe Dok. ST 11674/24 INIT, ST 11674/24 COR 1, ST 11674/24 COR 2(sk) und ST11674/24 ADD 1.
6 Siehe Dok. ST 10517/25 INIT und ST 10517/25 ADD 1.

Cloud-Infrastruktur und - Services (IPCEI-CIS)) und 7.1.2 (Förderprogramm für emissionsfreie leichte und schwere Nutzfahrzeuge). Aus diesem Grund hat Deutschland eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(5) Nach Angaben Deutschlands ist eine Maßnahme aufgrund eines geänderten Zeitplans nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme 1.1.1 (Wasserstoffprojekte im Rahmen von IPCEI). Aus diesem Grund hat Deutschland eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(6) Nach Angaben Deutschlands wurden zwei Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Erreichung ihrer ursprünglichen Ziele umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahmen 1.2.7 (Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr) und 6.1.3 (Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung). Aus diesem Grund hat Deutschland eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(7) Nach Angaben Deutschlands wurden 28 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft die Maßnahmen 1.1.4 (Projektbezogene Forschung (Klimaschutzforschung)), 1.1.5 (Leitprojekte zu Forschung und Innovation im Kontext der Nationalen Wasserstoffstrategie), 1.1.6 (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze), 1.2.1 (Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur), 1.2.3 (Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks), 1.2.4 (Verlängerung des Erstzulassungszeitraumes für die Gewährung der zehnjährigen Steuerbefreiung reiner Elektrofahrzeuge), 1.2.5 (Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben), 1.3.2 (Kommunale Reallabore der Energiewende), 1.3.3 (CO_2-Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude), 2.1.1 (Eine innovative Datenpolitik für Deutschland), 2.1.2 (IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien), 2.2.1 (Investitionsprogramm Fahrzeughersteller/Zulieferindustrie), 2.2.2 (Bundesprogramm „Aufbau von Weiterbildungsverbünden“), 2.2.3 (Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung der Bundeswehr), 3.1.1 (Lehrer-Endgeräte), 3.1.2 (Bildungsplattform), 3.1.3 (Bildungskompetenzzentren), 3.1.4 (Modernisierung der Bildungseinrichtungen der Bundeswehr), 4.1.1 (Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-21: Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“), 4.1.5 (Digitale Rentenübersicht), 5.1.2 (Zukunftsprogramm Krankenhäuser), 6.1.1 (Europäisches Identitätsökosystem), 6.1.2 (Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)), 6.2.1 (Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung), 6.2.2 (Ausbau der Beratungsleistungen der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH), 6.2.3 (Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich), 7.1.1 ((erweiterte Maßnahme:) CO_2-Gebäudesanierung: Bundesförderung effiziente Gebäude) und 7.1.3 (Digitale Ende-zu-Ende-Plattform zur Beschleunigung der Planung und Genehmigung). Aus diesem Grund hat Deutschland eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der

Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(8) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Deutschland, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine Maßnahme verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahme 1.2.7 (Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr). Aus diesem Grund hat Deutschland beantragt, den Umsetzungsgrad einer Maßnahme zu verstärken.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

(9) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Deutschland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

(10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

(11) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 44,9 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 48 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

(12) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den grünen Wandel aus. Der Klimaschutzbeitrag des geänderten RRP ist im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 46,3 % auf 44,9 % zurückgegangen.

Beitrag zum digitalen Wandel

(13) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 45,8 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

(14) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Der digitale Beitrag des geänderten RRP ist im Vergleich zur geänderten Bewertung von 46,1 % auf 45,8 % zurückgegangen.

Sonstige Bewertungskriterien

(15) Aus Sicht der Kommission haben die von Deutschland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP Deutschlands im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

(16) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

(17) Die Gesamtkosten des geänderten RRP Deutschlands werden auf 30 591 028 678 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Deutschland maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Deutschland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 30 324 665 082 EUR betragen. Daher bleibt der Deutschland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

(18) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

(19) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

[7] Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj/deu).

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3
Adressat

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin